

Zur Anwendung des § 66 Abs. 2, 3 und 4 HOAI

Problem/Frage:

Ein Tragwerksplaner bearbeitet sechs unterschiedliche Türme mit zwar gleichen Durchmessern, die aber sehr unterschiedliche Höhen und andere unterschiedliche Planungselemente und außerdem sehr unterschiedliche Gründungen aufwiesen. So musste in einem Fall die Lastabtragung über Fels nachgewiesen werden. In einem andern Fall musste sogar eine Pfahlgründung gewählt werden. Handelt es sich bei diesen Tragwerken dennoch um konstruktiv weitgehend vergleichbare Tragwerke oder gar um gleichartige Tragwerke, obwohl Tragwerksplanungen für jedes einzelne Objekt erforderlich waren?

Antwort:

1. Wenn ein Auftrag über die Tragwerksplanung mehrere Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken umfasst, sind die Honorare grundsätzlich nach § 66 Abs. 3 oder Abs. 4 HOAI zu berechnen. Dabei gilt die Vorschrift des Abs. 3 bei Tragwerken, die sich durch geringfügige Änderungen der Tragwerksplanung unterscheiden, deren Durchführung einen wesentlichen Arbeitsaufwand verursachen. Die Vorschrift des Abs. 4 gilt bei Tragwerken, für die entweder eine Änderung der Tragwerksplanung nicht erforderlich ist oder nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Nach Jochem (HOAI-Kommentar, 4. Auflage 1998, § 66 Rdn. 7 und 8) ist dies u.a. wie folgt definiert:

Tragwerke sind dann „konstruktiv gleich“, wenn sie in allen statischen Positionen voll übereinstimmen. Als geringfügige Änderungen sind z.B. die Anordnung oder Verschiebung örtlicher Aussparungen anzusehen, nicht aber Änderungen von Spannweiten.

Die Forderung des letzten Nebensatzes (in § 66 Abs. 3) „... und die einen wesentlichen Arbeitsaufwand verursachen, ...“ darf nur auf die „geringfügigen Änderungen“ bezogen werden. Der Begriff „wesentliche“ darf nicht in das Verhältnis zur gesamten Tragwerksplanung gesetzt werden.

Wird es für die Verwendung der Wiederholung erforderlich, Mitwirkung bei Verhandlungen mit Behörden oder zusätzlichen Entwurfsleistungen und Nachweise für Veränderungen des Tragwerks gegenüber der ersten Ausführung vorzunehmen, ist das Honorar nach § 66 Abs. 2 zu berechnen.

§ 66 Abs. 4 behandelt die Wiederholung mehrerer Gebäude oder Ingenieurbauwerke ... Die Amtliche Begründung zu § 66 sagt aus: „... Das verbleibende Honorar deckt dann den geringen Verwaltungsaufwand sowie das Risiko des Tragwerksplaners“. Als Verwaltungsaufwand ist z.B. das Zusammenstellen der Unterlagen für weitere Vervielfältigungen und bauaufsichtliche Genehmigungen oder die Vornahme formaler Änderungen (z.B. der Planspiegel) anzusehen.

Ähnlich restriktiv nehmen auch Locher/Koeble/Frik (HOAI-Kommentar, 8. Auflage 2002, § 66, Rdn.5) Stellung. Hier heißt es u.a.:

Absatz 4 ist nur dann anwendbar, wenn die Tragwerke konstruktiv völlig identisch sind, d.h. wenn Änderungen der Tragwerksplanung überhaupt nicht erforderlich sind oder wenn für Änderungen ein nur unwesentlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. ... Verursachen auch nur geringfügige Änderungen der Tragwerksplanung von ansonsten konstruktiv gleichen Tragwerken einen wesentlichen Arbeitsaufwand, so ist Absatz 3 anzuwenden.

Identität der Tragwerke bedeutet dabei, dass nicht etwa lediglich die gleichen Arten von Tragwerken (etwa Gebäudeträgerwerke aus Mauerwerk und Stahlbetondecken) vorliegen müssen, sondern dass es sich um die genau gleichen statischen Positionen handelt.

2. Wenn ein Bauherr die Tragwerksplanungsleistungen für die unter 1. genannten mehreren Ingenieurbauwerke einzeln beauftragt, d.h. jeweils gesonderte Ingenieurverträge abschließt, spielt § 66 HOAI für die Honorierung keine Rolle. Das hat zur Folge, dass die nach den Abs. 2 bis 4 des § 66 HOAI möglichen Honorarminderungen unzulässig sind (so auch Locher/Koeble/Frik, HOAI-Kommentar, 8. Auflage 2002, § 66, Rdn. 5).
3. Wenn die Ingenieurbauwerke ein gleichartiges, aber nicht gleiches Tragwerk besitzen, handelt es sich um mehrere Tragwerke, für die die Honorare einzeln abzurechnen sind. Erst dann, wenn ein Auftrag mehrere Ingenieurbauwerke mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben Honorarzone umfasst, wären die anrechenbaren Kosten der Tragwerke einer Honorarzone nach § 66 Abs. 2 zusammenzufassen. Damit dürfte klar sein, dass nicht nur die „konstruktiv weitgehende Vergleichbarkeit“, sondern auch noch die Planungsanforderungen an die Tragwerksplanung bei der Beantwortung dieser Frage eine Rolle spielen.

Ludwigshafen, 29.03.2004

Wolfgang Kaufhold
Beratender Ingenieur
Von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare